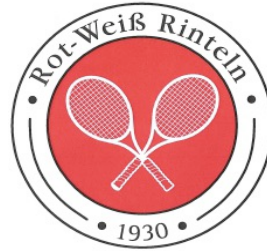


TENNISVEREIN "ROT-WEIß" Rinteln e.V.

im Niedersächsischen Tennisverband



Satzung des Tennis-Vereins Rot-Weiß Rinteln e.V.

§ 1 Name und Sitz. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ‚Tennisverein Rot-Weiß Rinteln e.V.‘. Er hat seinen Sitz in Rinteln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rinteln eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Tennisverband.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein behält sich vor, weitere Sportarten zu betreiben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ausschluss erfolgt:

- a) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes**
- b) Ohne weiteres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.**

Zu a)

Gründe für den Ausschluss sind u.a.:

- 1. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen des Vorstandes.**
- 2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.**
- 3. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.**

Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zuständig.

Zu b)

Durch den Ausschluss des Mitglieds bleibt das Forderungsrecht des Vereins auf rückständige Beiträge unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGH besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gemeinsam oder von einem dieser beiden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000.- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (im Folgenden Vorstand genannt) besteht aus:

- a) Dem 1. Und 2. Vorsitzenden**
- b) Schatzmeister**
- c) Geschäftsführer**
- d) Sportwart**
- e) Jugendwart**
- f) Weiteren Mitgliedern nach Bedarf**

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Bei Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes mehr als 6 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Tritt dieser Fall

später ein, wird die Arbeit kommissarisch durch den übrigen Vorstand durchgeführt.

Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart und ein eventuell vorhandenes weiteres Vorstandsmitglied werden im Jahr 2006 und alle folgenden 2 Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder (2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Sportwart) im Jahr 2006 für ein Jahr und dann alle folgenden 2 Jahre gewählt.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 13 Tätigkeit des Vorstandes

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergünstigungen und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.**
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.**
- 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern .**
- 4. Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.**
- 5. Beschluss über Kreditaufnahmen.**
- 6. Wahl der Rechnungsprüfer.**
- 7. Eine Überschreitung des Ausgabeetats von mehr als 20 % ist zu genehmigen.**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist der Geschäftsführer. Bei seiner Verhinderung wird ein anderer bestimmt.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Rinteln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 03.03.2008 in Rinteln von der Mitgliederversammlung beschlossen und löst die Satzung des TV ‚Rot-Weiß‘ in der Fassung vom 13.03.2006 ab.

Tennisverein Rot-Weiß Rinteln e.V.

1.Vorsitzende: Ingrid Schilling-Frank, Finanzamt Stadthagen, St.Nr. 44/200/57121
IBAN: DE83 2555 1480 0510 1105 47 BIC: NOLADE21SHG